



# **S A T Z U N G**

des Sportverbandes Flensburg e.V.

Nach Beschlussfassung  
des Verbandstages  
am 03.04.2025

# **Satzung**

## **des Sportverbandes Flensburg e.V.**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Sportverband Flensburg e. V. (SVFL) ist die Gemeinschaft der Sportvereine und Kreisfachverbände in Flensburg.
- (2) Der SVFL hat seinen Sitz in Flensburg; er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Flensburg eingetragen.
- (3) Er ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. und gehört damit zum Deutschen Sportbund.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben - Grundsätze**

- (1) Aufgaben des SVFL sind die Unterstützung und Förderung des Breiten- und Leistungssports, darin enthalten Integration und Inklusion sowie der gesellschaftspolitischen Interessen im sportlichen Bereich. Er ist Dachverband der Sportvereine in Flensburg.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z. B.
  - Ausbildung und Weiterbildung von Übungsleitern
  - Lehrveranstaltungen
  - Unterstützung der Sportjugend
  - Förderung sportlicher Entwicklung
  - Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Sportbetrieb
  - Ehrung besonderer Verdienste um den Sport
- (3) Der SVFL ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Der SVFL ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder der Verbandsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (5) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Vorstandstages/Hauptausschusses entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (6) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsorgane und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Vorstand entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten sowie Porto- und Telefonkostenersatz.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

- (1) Der SVFL unterscheidet
- ordentliche Mitglieder
  - außerordentliche Mitglieder
  - Ehrenvorsitzende
  - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle in Flensburg ansässigen, gemeinnützigen Sportvereine werden, die Mitglied des Landessportverbandes und eines dem Landessportverband angehörenden Fachverbandes sind. Außerordentliche Mitglieder können alle in Flensburg tätigen Fachverbände werden, die einem Landesverband in Schleswig-Holstein angehören.
- (3) Sieht die Satzung eines Fachverbandes für die Aufnahme die Mitgliedschaft in einem Kreissportverband vor, kann der Verein bereits vorher unter dem Vorbehalt der Aufnahme in dem Fachverband als Mitglied im Sportverband Flensburg aufgenommen werden.
- (4) Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht hat.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 3) entscheidet der Vorstand des SVFL; aufgenommen werden können die Vereine und Fachverbände, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 und 3 erfüllen und die Aufgaben und Grundsätze im Sinne des § 2 anerkennen und fördern wollen. Bei Ablehnung kann der Betroffene den auf die Ablehnung folgenden Verbandstags anrufen. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- (2) Über die Berufung zum Ehrenvorsitzenden oder über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes der Verbandstag.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben Anrecht auf Betreuung und Beratung im Sinne der Satzung.
- (2) Die Vereine und Verbände des SVFL regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Ihre Arbeit und Beschlüsse dürfen nicht in Widerspruch zu der Satzung und den Grundsätzen des SVFL stehen.
- (3) Die Vereine sind verpflichtet, die satzungsgemäß beschlossenen Beiträge zu zahlen.

## **§ 6**

### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt
  - Auflösung
  - Ausschluss
- (2) Der Austritt kann nur durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand des SVFL zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
- (3) Bei Auflösung eines Vereins gilt das Datum der Auflösung zugleich als Datum des Austritts. Bis dahin entstandene Verpflichtungen dem SVFL gegenüber sind jedoch zu erfüllen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand des SVFL nach Anhörung des Betroffenen und Prüfung der Sachlage bei groben Verstößen gegen satzungsgemäße Pflichten trotz wiederholter schriftlicher Ermahnung.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde zulässig, über die der nächste Verbandstag endgültig entscheidet. Der Ausgeschlossene verliert mit dem rechtsgültigen Ausschluss alle Rechte und Ansprüche an den SVFL; seine Verpflichtungen bleiben jedoch bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.

## **III. Organe**

## **§ 7**

- (1) Die Organe des SFVL sind:
  - der Verbandstag
  - der Vorstand

## § 8

### Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des SVFL. Er setzt sich aus den stimmberechtigten Delegierten der Vereine und Fachverbände sowie aus den Mitgliedern des Vorstandes zusammen.
  - (2) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre bis zum 31. Mai statt. Der Vorstand muss mindestens 4 Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung alle Mitglieder per einfachen Brief oder E-Mail einladen.
  - (3) In den Jahren zwischen den Verbandstagen wird eine Zusammenkunft der Vorsitzenden oder deren Vertreter der Vereine und Kreisfachverbände mit dem SVFL-Vorstand einberufen, die Hauptausschuss genannt wird. Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören:
    - Entgegennahme des Berichtes über den Jahresabschluss
    - Beratung über die herrschende Haushaltssituation
    - Entgegennahme von Sachstandsberichten zur Arbeit des Vorstandes
    - Beratung über die Entwicklung des Sports in Flensburg.
  - (4) Auf Einladung des SVFL-Vorstands können Verbandstag und Hauptausschuss auch online/digital sowie in Präsenz und online/digital tagen und Beschlüsse fassen.
  - (5) Den Vorsitz hat der Vorsitzende des SVFL.
  - (6) Anträge von Mitgliedern müssen 2 Wochen vor dem Verbandstag dem Vorstand eingereicht werden. Später gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.
  - (7) Wenn das Interesse des SVFL es erfordert, kann der Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss ihn einberufen auf einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie der ordentliche Verbandstag. Es können jedoch nur die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.
  - (8) Auf dem Verbandstag sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Grundstimme. Die ordentlichen Mitglieder erhalten aufgrund der LSV-Mitglieder-Bestandsmeldungen zum Januar des laufenden Jahres folgende Zusatzstimmen:
    - für 101 - 200 Mitglieder eine Zusatzstimme,
    - für 201 - 500 Mitglieder zwei Zusatzstimmen,
  
    - für jede weitere angefangene 500 Mitglieder erhält der Mitgliedsverein eine Zusatzstimme.
- Ohne aktuelle Bestandsmeldung wird der Vorjahresbestand des betroffenen Vereins herangezogen.
- (9) Außerordentliche Mitglieder erhalten je angefangene 500 Mitglieder eine Stimme.
  - (10) Die Ehrengleichberechtigten, Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme.

- (11) Beitragspflichtige Mitglieder können ihr Stimmrecht nur ausüben, wenn der Jahresbeitrag an den SVFL entrichtet wurde.
- (12) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig. Bei seiner Eröffnung ist die Zahl der Mitglieder mit den von ihnen vertretenen Stimmen festzuhalten.
- (13) Für die Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (14) Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (15) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Es sei denn, geheime Wahlen werden beantragt.
- (16) Die Ergebnisse der Wahlen und die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten, dieses ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und innerhalb von 8 Wochen allen Mitgliedern zuzusenden. Zu den Aufgaben des Verbandstages des SVFL gehören:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und der Kassenprüfungsberichte
  - c) Entlastung des stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - f) Wahl von Kassenprüfern
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - h) Festsetzung der Höhe, Art und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
  - j) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten

## § 9

### Vorstand und Wahlen

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorsitzenden
  - bis zu 7, mind. 4 stellvertretenden Vorsitzenden
  - Ehrevorsitzende/n
  - dem Vorsitzenden der Sportjugend Flensburg
- (2) Vorstandsmitglieder müssen Mitglied in einem dem SVFL angeschlossenen Verein sein.
- (3) Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der Vorsitzende und die 3 stellvertretenden Vorsitzenden der Ressorts Finanzen, Verwaltung und Sport. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, davon mindestens 1 Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

- (6) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Verbands beauftragten Mitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Beratende Mitglieder können vom Vorstand als Beisitzer berufen werden.
- (9) Wahlen erfolgen für eine Amtszeit von grundsätzlich 4 Jahren, und zwar im jeweiligen Wechsel zunächst:

der Vorsitzende + mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende

Am nächsten Verbandstag sind zu wählen:

Mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende

- (10) Der Vorsitzende der Sportjugend Flensburg ist nach seiner Wahl durch die Jugendversammlung vom Verbandstag zu bestätigen.
- (11) Scheiden Vorstandsmitglieder während der laufenden Vorstandsperiode aus, so kann der Vorstand bis zum nächsten Verbandstag ein Vorstandsmitglied kommissarisch berufen.

## § 10

### Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben die laufende Kassenführung und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie sind berechtigt, unangemeldet Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (2) Über das Ergebnis der Prüfungen ist dem Vorstand und dem Verbandstag zu berichten. Ein Antrag auf Entlastung des stellvertretenden Vorsitzenden Bereich Finanzen wird von den Kassenprüfern gestellt. Die Kassenprüfer werden für vier Jahre gewählt. In jedem 2. Jahr scheidet je ein Kassenprüfer des Verbandes aus. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

## § 11

### Ausschüsse

- (1) Die Erledigung besonderer Aufgaben erfolgt durch Ausschüsse. Ständige Ausschüsse sind:

#### **Der Jugendausschuss**

Der Vorstand der Sportjugend wird von der Jugendversammlung nach den Vorschriften der Jugendordnung gewählt. Der Vorsitzende der Sportjugend leitet den Vorstand der Sportjugend. Die Sportjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung, die sich im Rahmen dieser Satzung zu halten hat.

### **Der Sportausschuss**

Der Sportausschuss hat die Aufgabe sportliche Entwicklungen zu fördern, die Rahmenbedingungen für den Sportbetrieb zu verbessern und als Schnittstelle zwischen Vereinen, Verbänden und der Öffentlichkeit zu fungieren.

### **Der Ehrungsausschuss**

Der Ehrungsausschuss führt seine Tätigkeit zur Ehrung von Personen im Rahmen der Ehrenordnung aus.

### **Der Leistungssportausschuss**

Der Leistungssportausschuss hat die Aufgabe, Entwicklungen im Nachwuchs- und Leistungssport zu fördern, die Rahmenbedingungen für den Leistungssportbetrieb zu verbessern und als Schnittstelle zwischen Vereinen, Verbänden und der Öffentlichkeit zu fungieren.

- (2) Über die Einsetzung sonstiger Ausschüsse entscheidet der Vorstand.

## **IV. Sonstiges**

### **§ 12**

#### **Finanzen**

- (1) Seine Aufgaben finanziert der SVFL durch Aufnahmegebühren, laufende Beiträge gemäß einer vom Verbandstag zu beschließenden Beitragsordnung und Zuwendungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 13**

#### **Ehrungen**

- (1) Der SVFL kann Ehrungen vornehmen. Das Nähere regelt eine vom Verbandstag beschlossene Ehrenordnung.

### **§ 14**

#### **Ehrenrat**

- (1) Der Verbandstag wählt einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Ehrenrat. Die Wahl erfolgt grundsätzlich auf vier Jahre, und zwar im jeweiligen Wechsel zunächst drei und am nächsten Verbandstag zwei Ehrenratsmitglieder. Ehrenratsmitglieder dürfen weder dem Vorstand noch einem Ausschuss (Ausnahme: Ehrungsausschuss) des SVFL angehören, sie müssen aber Mitglied eines dem SVFL angeschlossenen Vereins sein. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
  - Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse zu schlichten

- ehrenrühriges Verhalten von Vorstands- und Ausschussmitgliedern des SVFL zu untersuchen und gegebenenfalls zu ahnden
- als Berufungsinstanz zu wirken, wenn die Satzung von Mitgliedsvereinen dieses vorsieht.

(2) Der Ehrenrat kann erkennen:

- auf Verweis
- auf Geldbuße bis zu 250 EUR, zahlbar an das Sozialwerk oder eine andere gemeinnützige sportliche Einrichtung
- bei natürlichen Personen auf zeitliche oder dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung von Ehrenämtern innerhalb des Sportverbandes.

(3) Als Berufungsinstanz (§ 14 Abs. 1c) kann der Ehrenrat auf Verwerfung oder Bestätigung erkennen.

## **§ 15**

### **Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die zu veröffentlichende Datenschutzerklärung des SVFL.

## **§ 16**

### **Auflösung**

(1) Die Auflösung des SVFL kann nur auf einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden, dessen Einberufung ausdrücklich mit diesem Ziel erfolgt. Die Auflösung muss mit Dreiviertelmehrheit der abstimmenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Flensburg verwendet. Ansonsten gelten - soweit in dieser Satzung nicht Abweichendes bestimmt ist – die gesetzlichen Regelungen des BGB.

## **§ 17**

### **Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt sofort in Kraft.
- (2) Anmerkung: Aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen - wurde auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Flensburg, den 03.04.2025